EG 229 § 12 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts. (1) ¹ Auf die Verjährungsfristen gemäß den durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geänder-

- im Arzneimittelgesetz,
 im Lebensmittelspezialitätengesetz,
 in der Bundesrechtsanwaltsordnung,

- in der Insolvenzordnung,
 im Bürgerlichen Gesetzbuch,
 im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung,
- 7. im Handelsgesetzbuch,
- 8. im Umwandlungsgesetz.

- 9. im Aktiengesetz,
 10. im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 11. im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- 12. in der Patentanwaltsordnung,
- 13. im Steuerberatungsgesetz,
 14. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden,
 15. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden,
- 16. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser,
- 17. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, 18. im Rindfleischetikettierungsgesetz, 19. in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und

- 20. in der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- ist § 6 entsprechend anzuwenden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ² An die Stelle des 1. Januar 2002 tritt der 15. Dezember 2004, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 14. Dezember 2004.
- (2) ¹Noch nicht verjährte Ansprüche, deren Verjährung sich nach Maßgabe des bis zum 14. Dezember 2004 geltenden Rechts nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt hat und für die durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts längere Verjährungsfristen bestimmt werden, verjähren nach den durch dieses Gesetz eingeführten Vorschriften. ² Der Zeitraum, der vor dem 15. Dezember 2004 abgelaufen ist, wird in die Verjährungsfrist eingerechnet.
- 1) Allgemeines. *Materialien:* RegEntw BT-Drs 15/3653; *Schrifttum:* Mansel/Budzikiewicz NJW 05, 321; 1 Wagner ZIP 05, 558. Obwohl I in der Aufzählg der 20 Gesetze u VO, deren VerjVorschr abgeändert werden, auch das BGB anführt, betrifft die ÜberleitgsVorschr im Ergebn allein Regelgen außerh des BGB. Im BGB ändert das VerjAnpG ledigl die §§ 197, 201, 1996 u 1997. Dabei geht es in §§ 197, 201 nur um eine Klarstellg des geltden Rechts (§ 197 Rn 1); in § 1996 wird der Begriff "höhere Gewalt" deh "ohne sein Verschulden" ersetzt u in § 1997 eine Verweisg auf die Vorschr über die Ablaufhemmg richt gestellt. Überleitgsprobleme gibt es bei diesen Ändergen nicht. Deh die Andergten von VerjVorschr außerh des BGB verbreitert das VerjAnpG den Anwendungsbereich der Regelverjährung, teils die Handerstelber der Schleiber der Schleiber der Schleiber der Regelverjährung, teils die eine ausdrückl Bezugnahme auf BGB 195, 199 (Einzelh s Mansel/Budzikiewicz aaO). Das führt idR zu einer Abkürzg der VerjFrist (Rn 2), ausnahmsw aber auch zu einer Verlängerg (Rn 3). In beiden Fallgruppen sind nach I die ÜberleitgsVorschr des § 6 entsprechend anzuwenden. Für Anspr aus Kapitalaufbringung u Kapitalerhaltg enthält II eine Sonderregelg (Rn 4).
- 2) Kürzere Verjährungsfristen. Nach I iVm § 6 IV (dort Rn 6) gilt für die am 15.12.04 bestehden Anspr 2 (§ 6 Rn 2) die Frist des neuen Rechts. Das ist idR die RegelVerj der §§ 195, 199. Die neuen Frist, die relative u die absolute, beginnen am 15.12.2004, die relative allerd nur, wenn die subj Voraussetzgen für ihren Beginn vorliegen (§ 6 Rn 6). Die Ultimoregel des § 199 I findet ebso wie iF des § 6 (dort Rn 6) keine Anwendg. Die VerjFrist des alten Rechts bleibt aber maßg, falls sie vor der Frist des neuen Rechts endet (§ 6 IV 2). In den FristenVergl sind, falls nach neuem Recht die RegelVerj maßg ist, die Regelfrist (§§ 195, 199) u die Höchstfristen (§§ 199 II, III u IV) einzubeziehen (Rn 3).
- 3) Längere Verjährungsfristen. Nach I iVm mit § 6 III (dort Rn 5) bleibt es bei der kürzeren Frist des bish 3 Rechts. Das galt zB für den früher in der AVBEltV u AVBGasV geregelten SchadErsAnspr (inzw ersetzt dch StromGVV/NAV u GasGVV/NDAV). Die für ihn geltde Frist von relativ 1 Jahr u absolut 2 Jahren ist dch die RegelVerj ersetzt worden. Verlängert worden ist auch die VerjFrist für SchadErsAnspr gg Rechtsanwälte, Steuerberater u Patentanwälte. Die dreijähr, obj anknüpfde Frist der BRAO 51b, StBerG 68 u PatentAnwG 45a ist deh eine Kombination einer relativen Frist von 3 Jahren mit einer absoluten Frist von 10 od 30 Jahren (§ 199 II u III) ersetzt worden. Bei dem FristenVergl sind auch die Höchstfristen des § 199 II u III zu berücksichtigen (MüKo/Grothe Art 229 § 6 Rn 12, Gsell NJW 02, 1298/02, Heß NJW 02, 253/58, Bräuer AnwBl 05, 65/67, so auch BGH NJW 07, 1584 Tz 28, 2034 Tz 15 zu § 6, str, aA Diller/Beck ZIP 05, 965, Staud/Peters Art 229 § 6 Rn 8). § 199 regelt neben dem Beginn auch die Dauer der Verj. Seine amtl Überschrift, im Entwurf noch "Beginn der regelmäß VerjFrist" (BT-Drs 14/6040 S 3), ist im GesetzgebgsVerf zur Klarstellg des Inhalts der Norm ausdrückl in "Beginn der regelmäß VerjFrist u Höchstfristen" geändert worden. Die Neuregelg enthält daher bei dem gebotenen GesamtVergl eine Verlängerg der VerjFrist, mit der Folge, dass auf die am 15.12.04 bestehden SchadErsAnspr grds die bisher Fristen weiter anzuwenden sind (so im Ergebn zutreffd auch BGH WM 10, 372 Tz 7 (RA) u 2050 Tz 37, 2284 Tz 8 (Steuerberater), str, aA Diller/Beck aaO). Das gilt sowohl für die Verj des PrimärAnspr als auch für die des SekundärAnspr, da der SekundärAnspr lediglich ein HilßR u unselbständ NebenR zum PrimärAnspr bildet (BGH NJW 09, 1350 Tz 8, NJW-RR 13, 111 Tz 9 u 114 Tz 5). Eine teleologische Reduktion von I u VerjAnpG 4 iVm § 6 III dahin, dass auf anwaltl PflVerletzg nach dem 14.12.04 immer die RegelVerj Anwendg findet (so 68. Aufl), ist wegen dieser UnselbStändigk des SekundärAnspr nicht möglich (s auch BGH WM 10, 2284 Tz 8). Für Wirtschaftsprüfer gilt die Übergangsregelg v WPO 139b mit vergleichb RedUktion von 1 u PerjAnpG 4 iVm § 6 III dahin, dass auf anwaltl PflVerletzg nach dem 14.12.04 immer die RegelVerj Anwendg findet (so 68. Aufl), ist wegen dieser UnselbStändigk des SekundärAnspr nicht möglich (s auch BGH WM 10, 2284 Tz RegelVerj ersetzt worden. Verlängert worden ist auch die VerjFrist für SchadErsAnspr gg Rechtsanwälte, Steu-

EGBGB 229 § 12 Ellenberger

gelgsgehalt (s auch BGH NZG 13, 899 Tz 22). Beispiele: (1) Die PflVerletzg, die zur sofort Entstehg eines Schadens geführt hat, ist am 1.10.01 begangen worden. Der RA hätte seinen Mandanten am 1.5.02 über seine PflVerletzg informieren müssen, hat aber den gebotenen Hinw unterlassen. Der PrimärAnspr ist am 1.10.04 verjährt, der SekundärAnspr, für den weiter BRAO 51b gilt, verjährt am 1.10.07, bei einem Mandatsende am 1.7.02 bereits am 1.7.05 (Übbl 22 v § 194). (2) Die PflVerletzg, die zur sofort Entstehg eines Schadens geführt hat, ist am 1.8.04 begangen worden. Am 1.2.05 hat der RA seinen Fehler entdeckt, dem Mandanten aber keinen Hinw erteilt. Der PrimärAnspr verjährt am 1.8.07. Trotz des grds Wegfalls der Sekundärhaftg bleibt es für die noch nach altem Recht verjährden Anspr bei der anwaltl HinwPfl (BGH NJW 12, 2435 Tz 58, WM 12, 1451 Tz 8). Für den SekundärAnspr bleibt es bei der Anwendg von BRAO 51b, auch wenn es um eine nach dem 14.12.04 begangene PflVerletzg geht, § 199 ist aber dann heranzuziehen, wenn er zu einem früheren VerjEintritt führt (Chab AnwBl 05, 356, aA Mansel/Budzikiewicz NJW 05, 321/26). (3) Entsteht aus anwaltl PflVerletzgen, die nach dem 14.12.04 begangen worden sind, ein Schaden, gilt die RegelVerj. Das gilt auch für Vertr, die vor dem Inkrafttr des VerjAnpG geschlossen worden sind. Eine HinwPfl, deren Verletzg eine Sekundärhaftg begründet, besteht nicht mehr, da der Gesetzgeber die VerjProblematik angem geregelt hat.

4 4) Sonderregel für die Verlängerung der Regelverjährung, II. Für Anspr auf Kapitalaufbringg u – Erhaltg, für die seit der Schuldrechtsreform die RegelVerj galt, hat das VerjAnpG im AktG, GmbHG u GenG eine 10-Jahres-Frist festgelegt. Auf diese am 15.12.04 beginnde neue Frist ist die nach altem Recht abgelaufene Zeit anzurechnen, aber in verfassgskonformer Auslegg von II ausschließl die seit dem 1.1.02 (Inkrafttr des SMG) abgelaufene Zeit (BGH NJW-RR 08, 843, 1254, Stenzel BB 08, 1077, krit Benecke/Geldsetzer NZG 08, 374); war die 30-Jahres-Frist des § 195 aF vor diesem Ztpkt abgelaufen, ist der Anspr nach altem Recht verjährt (Düss NJW-RR 06, 1188). Bei den bis zum 31.12.81 fällig gewordenen Anspr tritt Verj spätestens nach Ablauf der 30-Jahresfrist des § 195 aF ein (Herrler ZIP 08, 1568).

2 PalHome Teil IV